

VEREINSSATZUNG

vom 18.09.2014 mit Nachtrag vom 16.10.2014 und Änderung vom April 2025

SONNENDORF-VEREIN

§1

Der Name des Vereins lautet Sonnendorf-Verein.

Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Zusatz e.V. geführt.

Der Sitz des Sonnendorf-Vereins ist in der Baron-Riederer-Straße 53, 84337 Schönau.

Der Sonnendorf-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

Verein zur Förderung und Vorbereitung und Durchführung von Schulungen, Weiterbildungen im Bereich von Umweltschutz, Ökologie, Energieeffizienz, Gesundheit und Kultur und weiteren Bildungsmaßnahmen

Der Verein dient der Förderung und Verbreitung von

- **Informationen auf dem Gebiet erneuerbarer Energien, Schulungen zur Verbesserung der Rohstoffeffizienz und Minimierung von Rohstoffverbrauch in Bezug auf Herstellung und Anwendung**
- **Kurse zu umwelt- und klimaschonendem Verhalten im privaten u. gewerblichen Bereich**
- **Seminare zu den Themenkreisen Umweltschutz, Ökologie, Gesundheit und Kultur**
- **Fort- und Weiterbildungskurse für Erwachsene und Jugendliche**

§2

Der Verein zur Förderung und Verbreitung von Innovationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der anderen in § 1 genannten Zwecke ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Schlottham, 84337 Schönau (als gemeinnützig eingetragen), der die überlassenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Vereinsregister: Der Verein ist im Vereinsregister aufgeführt. Zuständig ist das Amtsgericht Landshut.

§7

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird/wurde.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt erfolgt durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Die Mitgliedschaft endet durch

- den Austritt des Mitgliedes
- den Ausschluss des Mitgliedes und
- den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig verstoßen hat oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief zu übersenden.

Fördermitglieder können alle Institutionen werden, die den Verein finanziell unterstützen und somit der Verbreitung der Verwendung erneuerbarer Energien dienen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§8

Den Vereinszweck der Förderung von Innovationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Verbreitung der Verwendung erneuerbarer Energien verfolgt der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Information und durch beispielgebende Vorhaben. Insbesondere setzt sich der Verein für eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zugunsten der erneuerbaren Energien ein.

Der Verein unterstützt Maßnahmen und Initiativen zur Durchsetzung des Vereinszwecks wie der Förderung und Verbreitung von Innovationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien.

Der Verein unterstützt Projekte, die der Entwicklung und Verbreitung umweltschonender Energieerzeugung und –nutzung dienen. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit Institutionen, die eine Werbewirkung in der Öffentlichkeit gewährleisten, wie Hochschulen, Volkshochschulen, Berufsschulen etc.

§9

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

Vorstand:

Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertr. Vorsitzenden

- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat die Aufgaben der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll mit Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, den Beschlüssen und das Abstimmungsergebnis zu fertigen.

Die Kassenführung ist vom Kassenwart durchzuführen, der über die Kassengeschäfte Buch führt und eine Jahresrechnung erstellt. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist vom Vorsitzenden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden geleitet oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- den Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- den Beschluss über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, email, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Schönau, 04.07.2025